

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands
der RheinLand Holding Aktiengesellschaft, Neuss
und
der Geschäftsführung
der Smart Sales Company GmbH, Neuss**

**über den Abschluss des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags
vom 18. April 2023**

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Darstellung der Vertragsparteien.....	3
1.	RheinLand Holding.....	3
2.	Smart Sales	5
III.	Darstellung der Gründe für den Abschluss des Vertrags.....	5
1.	Rechtliche und wirtschaftliche Gründe	5
2.	Alternativen zum Abschluss des Vertrags	6
IV.	Erläuterungen des Vertrags	7
1.	Leitung und Weisungen (§ 1).....	7
2.	Gewinnabführung (§ 2)	8
3.	Verlustübernahme (§ 3).....	8
4.	Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4).....	9
5.	Schlussbestimmungen (§ 5).....	10
V.	Kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung	11

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der RheinLand Holding Aktiengesellschaft (nachfolgend RheinLand Holding) und die Geschäftsführung der Smart Sales Company GmbH (nachfolgend Smart Sales) haben am 18. April 2023 zwischen der RheinLand Holding als herrschendem Unternehmen und der Smart Sales als abhängigem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend Vertrag) unterzeichnet; eine Kopie des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Durch diesen Vertrag unterstellt die Smart Sales die Leitung ihrer Gesellschaft der RheinLand Holding und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinnes an diese. Der Vertrag wird mit der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Smart Sales wirksam. Weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen sind die Zustimmungen der Hauptversammlung der RheinLand Holding und der Gesellschafterversammlung der Smart Sales, welche jeweils der notariellen Beurkundung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung der Smart Sales wird am 18. April 2023 über die Zustimmung zu diesem Vertrag am 13. Juni 2023 Beschluss fassen, die Hauptversammlung der RheinLand Holding soll über die Zustimmung zu diesem Vertrag am 13. Juni 2023 Beschluss fassen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider beteiligter Unternehmen und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassungen der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung erstellen der Vorstand der RheinLand Holding und die Geschäftsführung der Smart Sales gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht. In diesem Bericht werden der Abschluss des Vertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

II. Darstellung der Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die RheinLand Holding und die Smart Sales. Beide Vertragsparteien gehören zu der "RheinLand-Gruppe".

1. RheinLand Holding

Die RheinLand Holding ist die Obergesellschaft der RheinLand-Gruppe. Sie steuert seit 1993 die zur RheinLand-Gruppe gehörenden Versicherungsunternehmen, die das Lebens- und Kompositversicherungsgeschäft betreiben, sowie die sonstigen zur Gruppe gehörenden Unternehmen. Zu den verbundenen Unternehmen gehören zum heutigen Tage im Inland die

- RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft, Neuss
- Credit Life AG, Neuss
- Rhion Versicherung AG, Neuss
- RH Digital Company GmbH, Neuss
- BMS Akademie GmbH, Neuss

- RheinLand Vermittlungs GmbH, Neuss
- RheinLand Betriebsrestaurant GmbH, Neuss
- Credit Life & DEVK Vermittlungs GmbH, Neuss
- Credit Life Domus EINS Verwaltungs GmbH, Neuss
- Credit Life Domus EINS GmbH & Co. KG, Neuss
- Credit Life Domus ZWEI Verwaltungs GmbH, Neuss
- Credit Life Domus ZWEI GmbH & Co. KG, Neuss

und im Ausland die

- RheinLand Groep Nederland B.V., Amsterdam/Niederlande
- Credit Life B.V., Amstelveen/Niederlande.

Darüber hinaus richten sich die Aktivitäten der RheinLand Holding auf das Management des eigenen Immobilienbestands sowie der sonstigen Vermögensanlagen.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung

- die Leitung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die alle Zweige des privaten Versicherungswesens und des Rückversicherungsgeschäfts sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Versicherungszweige und von Bau-sparverträgen betreiben können,
- der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen,
- der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Immobilien und anderen Vermögensgegenständen,
- die Aufnahme und Durchführung des Rückversicherungsgeschäfts

im In- und Ausland.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Sitz der RheinLand Holding ist Neuss.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.830.400. Es ist eingeteilt in 3.840.000 Stückaktien. Die Aktien sind an der Börse Düsseldorf in den Freiverkehr einbezogen.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind die Herren Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp und Andreas Schwarz.

Der Aufsichtsrat der RheinLand Holding besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig die folgenden Personen an: Anton Werhahn (Vorsitzender),

Wilhelm Ferdinand Thywissen (Stellvertretender Vorsitzender), Jutta Stöcker, Dr. Ludwig Baum, Michael Brykarczyk und Markus Schottmann.

Das Geschäftsjahr der RheinLand Holding ist das Kalenderjahr.

2. Smart Sales

Die Smart Sales ist eine vor kurzem gegründete Gesellschaft. Die Smart Sales soll den Vertrieb von Versicherungsprodukten und anderen Finanzdienstleistungen vorantreiben und unterstützen.

Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist

- (i) die Vermittlung von Versicherungen mit und ohne Zeichnungs-, Inkasso oder Schadenregulierungsvollmacht und alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten,
- (ii) die Beratung von Unternehmen sowie
- (iii) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die im Zusammenhang mit Leistungen, Produkten und Waren, vornehmlich mit Bezug zum Finanzdienstleistungsbereich, stehen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorgenannten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, auch zur Beteiligung an anderen Unternehmen, zur Übernahme der persönlichen Haftung und zur Errichtung von Zweigniederlassungen.

Die Gesellschaft wurde am 12. Januar 2023 gegründet und am 17.03.2023 im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Alle Geschäftsanteile an der Smart Sales werden von der RheinLand Holding gehalten.

Das Geschäftsjahr der Smart Sales ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (12. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind die Herren Johannes Glößner, Andreas Merkert, Helge Reinhard, Fritz Röhrenbeck und Andreas Schwarz.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit im März 2023 aufgenommen.

III. Darstellung der Gründe für den Abschluss des Vertrags

1. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe

Ziel des Vertrags ist insbesondere die Begründung einer ertragsteuerlichen und die Sicherstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der RheinLand Holding und der Smart Sales.

Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Smart Sales als Organgesellschaft unmittelbar der RheinLand Holding als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Damit werden auf Ebene der RheinLand Holding positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet. Dies führt dazu, dass die insbesondere in der Anfangsphase der Smart Sales erwarteten steuerlichen Verluste der Smart Sales im steuerlichen Einkommen der RheinLand Holding berücksichtigt werden. Zudem wird es bei Gewinnen der Smart Sales aufgrund des Vertrags bei der Smart Sales zu keiner eigenständigen Ertragssteuerbelastung mehr kommen.

Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragschließenden Gesellschaften verbunden.

Durch den Vertrag unterstellt die Smart Sales die Leitung ihrer Gesellschaft der RheinLand Holding. Das Weisungsrecht der RheinLand Holding tritt somit neben die gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten. Die Geschäftsführung der Smart Sales ist demnach verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten.

Aufgrund der Einbeziehung der Smart Sales in den umsatzsteuerlichen Organkreis der RheinLand Holding sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der Smart Sales und der RheinLand Holding sowie weiterer Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der RheinLand Holding nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Dies ist insbesondere im Verhältnis zu den Versicherungsgesellschaften der Gruppe von Bedeutung, bei denen gezahlte Umsatzsteuer grundsätzlich nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der RheinLand Holding ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der RheinLand Holding aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter aufgrund der 100 % Beteiligung der RheinLand Holding nicht geschuldet werden.

2. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Smart Sales als Organgesellschaft und der RheinLand Holding als Organträgerin ist, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu 1.) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Zwar ist der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags rechtlich zulässig. Allein durch das Vorliegen eines Beherrschungsvertrags wird jedoch noch keine ertragsteuerliche Organschaft begründet. Die angestrebten steuerlichen Vorteile wären mit einem isolierten Beherrschungsvertrag somit nicht erreichbar.

Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrags ist rechtlich ebenfalls zulässig und für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft ausreichend. Für die umsatzsteuerliche Organschaft ist ein Beherrschungsvertrag nur dann erforderlich, wenn die sogenannte personelle Verflechtung zwischen Organträger und Organgesellschaft nicht gegeben ist. Bei der derzeitigen Geschäftsführung ist diese personelle Verflechtung und damit die erforderliche organisatorische Eingliederung der Smart Sales auch ohne den Beherrschungsvertrag gegeben.

Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrags wäre damit steuerrechtlich vorliegend eine gleichwertige Alternative. Mit Blick auf konzernerheitliche Vertragsstrukturen und zur Sicherung der dauerhaften organisatorischen Eingliederung bei sich möglicherweise in der Zukunft ergebenden personellen Veränderungen ist der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags aber die sicherste Variante.

IV. Erläuterungen des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Für seine Wirksamkeit bedarf er der Zustimmung der Hauptversammlung der RheinLand Holding und der Gesellschafterversammlung der Smart Sales und ist in das Handelsregister des Sitzes der Smart Sales einzutragen. Der Vertrag wird der Gesellschafterversammlung der Smart Sales am 18. April 2023 und der Hauptversammlung der RheinLand Holding am 13. Juni 2023 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes anzumerken:

1. Leitung und Weisungen (§ 1)

Durch den Vertrag unterstellt die Smart Sales die Leitung ihrer Gesellschaft der RheinLand Holding. Die RheinLand Holding hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Smart Sales hinsichtlich der Leitung der Smart Sales, nicht aber betreffend die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des Vertrags, Weisungen zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Textform oder sind, sofern sie mündlich erteilt werden, in Textform zu bestätigen. Die Geschäftsführung der Smart Sales ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Smart Sales weiterhin den Geschäftsführern der Smart Sales.

2. Gewinnabführung (§ 2)

Gemäß § 2 verpflichtet sich die Smart Sales, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die RheinLand Holding abzuführen. Dabei sieht § 2 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor ("in seiner jeweils gültigen Fassung"). Nach der derzeit gültigen Rechtslage ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, abzuführen.

Die Smart Sales ist mit Zustimmung der RheinLand Holding berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Bildung gesetzlicher Rücklagen ist zulässig.

Während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der RheinLand Holding, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen, ein Gewinnvortrag oder Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden.

Der Anspruch auf Abführung des Gewinns entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Smart Sales und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

3. Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrags ist die RheinLand Holding zur Übernahme der Verluste der Smart Sales entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Dieser Anspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Smart Sales und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. § 3 sieht eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor ("in seiner jeweils gültigen Fassung"). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Smart Sales und der RheinLand Holding wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die RheinLand Holding als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Smart Sales als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG).

§ 3 Abs. 2 des Vertrags bestimmt, dass der Anspruch auf Verlustübernahme jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der Smart Sales entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

4. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4)

§ 4 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Smart Sales und der Hauptversammlung der RheinLand Holding bedarf und dass er erst mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Smart Sales wirksam wird.

Mit Ausnahme der Beherrschungsregelung gemäß § 1 gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der Smart Sales, in dem dieser Vertrag im Handelsregister des Sitzes der Smart Sales eingetragen wird.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Smart Sales unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG (Mindestlaufzeit für eine ertragsteuerliche wirksame Organschaft) zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals gekündigt werden zum Ablauf des Geschäftsjahres der Smart Sales, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Smart Sales, für das der Vertrag erstmals gilt, endet.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossen werden muss. Eine Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags im laufenden Geschäftsjahr hat steuerlich zur Folge, dass die Kündigung auf den Beginn dieses Jahres zurückwirkt. Der Vertrag sieht daher vor, dass eine ordentliche Kündigung nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist. Beginnt die Organschaft mit einem Rumpfgeschäftsjahr der Organgesellschaft und wird dieses nachfolgend nicht umgestellt, würde eine ordentliche Kündigung des Gewinnabführungsvertrags zum Ende des fünften Geschäftsjahres der Organgesellschaft dazu führen, dass die gesetzlich erforderliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nicht eingehalten wäre. Der Vertrag sieht daher vor, dass er erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres der Smart Sales, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach Beginn des ersten Geschäftsjahres der Smart Sales endet, ordentlich gekündigt werden kann. Da das Geschäftsjahr 2023 der Smart Sales ein Rumpfgeschäftsjahr ist, würde dies im Falle des Wirksamwerdens des Vertrags im Geschäftsjahr 2023 bedeuten, dass der Vertrag erstmals zum 31. Dezember 2028 ordentlich kündbar wäre (unveränderte Geschäftsjahre unterstellt).

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Veräußerung oder Übertragung sämtlicher Anteile der Smart Sales erfolgt oder jedenfalls eine Veräußerung oder Übertragung von Anteilen in einem Umfang, dass

die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Smart Sales in die RheinLand Holding nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, wenn die RheinLand Holding oder die Smart Sales als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden, wenn die Smart Sales in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder wenn eine Liquidation der Smart Sales oder der RheinLand Holding durchgeführt wird.

5. Schlussbestimmungen (§ 5)

Die Smart Sales trägt die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses ihrer Gesellschafterversammlung zu diesem Vertrag sowie die Kosten der Eintragung im Handelsregister. Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags trägt die RheinLand Holding. Dies sind insbesondere die Kosten ihrer eigenen Beschlussfassung, aber auch die Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung gegenüber ihrer eigenen Hauptversammlung.

§ 5 Abs. 2 des Vertrags enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

Bestimmungen des Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft entsprechen.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

V. Kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

Im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Smart Sales zu bestimmen, da die Smart Sales als Organgesellschaft eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RheinLand Holding ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter hat. Auch eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da die RheinLand Holding unmittelbar alle Geschäftsanteile der Smart Sales hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer). Daher ist auch die Erstellung eines Prüfberichts nach § 293e AktG entbehrlich.

Neuss, den 18. April 2023

Vorstand der RheinLand Holding Aktiengesellschaft



Lutz Bittermann

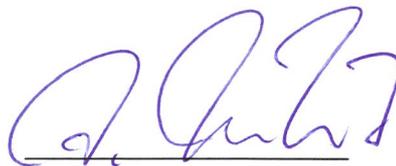


Andreas Schwarz

Geschäftsführung der Smart Sales Company GmbH



Johannes Glößner



Andreas Merkert